

Das neue Unterhaltsrecht

Der Unterhalt für Kinder und allein erziehende Mütter

Wie viel Unterhalt bekomme ich für meine Kinder?

Minderjährige Kinder und volljährige Kinder in der Ausbildung haben Anspruch auf Unterhalt. Bei einer Trennung oder Scheidung wird der Unterhalt für die Kinder nicht automatisch vom Jugendamt oder vom Gericht festgesetzt. Sie müssen den Unterhalt für Ihre minderjährigen Kinder vielmehr selbst gegenüber dem Vater geltend machen. Dabei können Sie sich vom Jugendamt oder bei schwierigeren Einkommensverhältnissen von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt helfen lassen.

Die **Höhe des Unterhalts** hängt vom sogenannten unterhaltspflichtigen Einkommen des Vaters ab. Ausgangspunkt ist das monatliche Nettoeinkommen aus dem Jahresdurchschnitt. Weitere Einnahmen können dazu kommen, z.B. eine Steuererstattung. Vom Einkommen kann der Vater Abzüge geltend machen, z.B. für seine Fahrtkosten zur Arbeit oder für die Abzahlung von Schulden, die für die Familie gemacht wurden. Wenn Sie das unterhaltspflichtige Einkommen kennen oder wenigstens ungefähr schätzen können, können Sie den Kindesunterhalt aus der Düsseldorfer Tabelle ermitteln. Die Düsseldorfer Tabelle ist kein Gesetz, sondern nur eine Richtlinie. Sie geht davon aus, dass Unterhalt für 2 Personen (für zwei Kinder oder für ein Kind und die Mutter) bezahlt wird. Bei weniger oder mehr unterhaltsberechtigten Personen müssen Zu- oder Abschläge gemacht werden.

Die **Düsseldorfer Tabelle** finden Sie im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de .

Das **Kindergeld** bekommt der Elternteil ausbezahlt, bei dem die Kinder leben. Dem anderen Elternteil steht aber die Hälfte davon zu, wenn er Kindesunterhalt bezahlt. Deshalb kann er seine Hälfte mit dem Unterhalt, den er nach der Düsseldorfer Tabelle bezahlen muss, verrechnen.

Beispiel: Der Vater hat ein unterhaltspflichtiges Einkommen von 1.800 €. Er muss Unterhalt für die 4-jährige Anna und den 8-jährigen Sven bezahlen. Das Kindergeld beträgt pro Kind 184 € (Stand 2011). Für Anna bekommt die Mutter also nach der Düsseldorfer Tabelle (Stand 2011) 333 € minus $\frac{1}{2}$ Kindergeld = 92 €, also 241 €. Für Sven bekommt sie 383 € minus $\frac{1}{2}$ Kindergeld = 92 €, also 291 €.

Wann habe ich als allein erziehende Mutter einen Unterhaltsanspruch?

Wenn Sie minderjährige Kinder betreuen, muss Ihnen der Vater der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen **Betreuungsunterhalt** bezahlen.

Ein Unterhaltsanspruch besteht ohne weiteres, bis das jüngste Kind 3 Jahre alt ist.

Danach hängt Ihr Unterhaltsanspruch davon ab, wie weit Sie neben der Betreuung Ihrer Kinder selbst für Ihren Unterhalt sorgen können. Nach dem neuen Unterhaltsrecht ist vorgesehen, dass Sie Ihre Kinder ab 3 Jahren tagsüber in einer Kindertagesstätte bzw. die Schulkinder in einer Ganztagschule oder einem Hort betreuen lassen, so dass Sie selbst wieder arbeiten gehen können. Das setzt natürlich voraus, dass es bei Ihnen solche Betreuungsmöglichkeiten gibt. Wenn ja, muss aber auch Ihre Arbeitszeit einschliesslich der Fahrzeiten zu den Betreuungszeiten passen. Davon hängt es ab, ob von Ihnen eine Teilzeit- oder eine Vollzeitarbeit erwartet werden kann. Nach dem neuen Unterhaltsrecht hängt es also ganz von Ihrer konkreten Situation ab, wann Sie wieder Teilzeit- oder Vollzeit arbeiten müssen. Bei Kindern ab 3 Jahren gibt es keine feste Regelung mehr, die an ein bestimmtes Alter der Kinder anknüpft.

Wenn Sie verheiratet sind, gilt für Sie ein Jahr lang ab der Trennung eine besondere Regelung: In dem ersten **Trennungsjahr** bleibt alles so, wie es während des Zusammenlebens der Familie war. Wenn Sie z.B. wegen Ihrer Kinder nicht berufstätig waren, müssen Sie unabhängig von den Betreuungsmöglichkeiten und dem Alter der Kinder nicht sofort wieder arbeiten gehen, sondern erst nach Ablauf des Trennungsjahres. Nutzen Sie das Trennungsjahr, um Ihren beruflichen Wiedereinstieg vorzubereiten.

Was ist, wenn ich keine Arbeit finden kann?

Solange Sie keine geeignete Arbeit finden können, die mit der Betreuung Ihrer Kinder in Einklang zu bringen ist, haben Sie Anspruch auf Unterhalt. Sie müssen dafür allerdings nachweisen, dass Sie alles tun, um eine Arbeit zu finden. Dafür reicht es nicht, dass Sie sich beim Arbeitsamt melden. Sie müssen sich zusätzlich intensiv bewerben.

Wie viel Unterhalt kann ich beanspruchen?

Die genaue Höhe Ihres Unterhaltsanspruchs hängt von vielen juristisch komplizierten Berechnungspositionen ab und kann letztlich nur von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht ausgerechnet werden. Die folgende stark vereinfachte Darstellung des Prinzips soll Ihnen jedoch eine erste grobe Schätzung ermöglichen.

Ausgangspunkt für die **Unterhaltsberechnung** ist wieder das unterhaltspflichtige Einkommen des Vaters. Davon wird der bezahlte Kindesunterhalt abgezogen. Wenn Sie **verheiratet** sind und kein eigenes Einkommen haben, können Sie von dem verbleibenden Einkommen einen Anteil von $\frac{3}{7}$ beanspruchen. Wenn Sie eigenes Einkommen haben, zieht jeder von seinem Einkommen $\frac{1}{7}$ ab und die Differenz wird geteilt. Wenn Sie **nicht verheiratet** sind, können Sie soviel Unterhalt beanspruchen, wie Sie selbst vor der Geburt Ihrer Kinder verdient haben, mindestens jedoch 770 € (Stand 2011). Ihr eigenes Einkommen wird darauf angerechnet.

Der Unterhaltsanspruch wird allerdings immer nach oben durch die **Leistungsfähigkeit** des Vaters Ihrer Kinder begrenzt. Nach dem neuen Unterhaltsrecht haben zuerst die minderjährigen Kinder Anspruch auf Unterhalt. Man muss also von dem unterhaltspflichtigen Einkommen des Vaters zuerst den bezahlten Kindesunterhalt

abziehen. Ausserdem darf der Vater mindestens 1050 € (Stand 2011) für seinen eigenen Lebensunterhalt behalten.

Beispiel: Der Vater hat ein unterhaltspflichtiges Einkommen von 1.800 €. Er bezahlt Unterhalt für die 4-jährige Anna und den 8-jährigen Sven von insgesamt 532 €. Nach Abzug seines Selbstbehalts von 1050 € bleiben noch 218 € übrig. Dieser Betrag steht maximal als Unterhalt für die Mutter zur Verfügung.

Wer muss die Kosten der Kinderbetreuung bezahlen?

Die Kosten der Kinderbetreuung werden entsprechend den beiderseitigen Nettoeinkommen zwischen den Eltern aufgeteilt.

Beispiel: Der Vater verdient netto 2.400 €, die Mutter verdient netto 1.600 €. Der Vater muss 60% und die Mutter 40% der Kosten bezahlen.

Der Unterhalt für verheiratete Frauen ohne Kinder bzw. nach Ende des Betreuungsunterhaltsanspruchs

Auch hier gilt: Während des **Trennungsjahres** bleibt alles so, wie es vorher war. Sie müssen also nur insoweit selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen, als Sie das auch während der Ehe getan haben. Nutzen Sie jedoch auch hier das Trennungsjahr, um Ihren beruflichen Wiedereinstieg vorzubereiten.

Nach Ablauf des Trennungsjahres bleibt Ihr Unterhaltsanspruch weiter bestehen, wenn Sie wegen Ihres Alters oder wegen einer Krankheit gar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können bzw. solange Sie unverschuldet arbeitslos sind. Ab der Scheidung kann Ihr Unterhaltsanspruch allerdings zeitlich begrenzt werden. Dafür spielt die Dauer der Ehe eine wichtige Rolle.

Ausserdem haben Sie Anspruch auf **Aufstockungsunterhalt**, wenn Sie wegen der Kindererziehung oder aus anderen ehebedingten Gründen (z.B. weil Sie die Schwiegereltern gepflegt haben oder Ihren eigenen Beruf aus Rücksicht auf die Berufstätigkeit Ihres Mannes aufgegeben haben) nicht das Einkommen erzielen können, das Sie ohne die Kindererbetreuung bzw. die Ehe erzielen könnten (Stichwort: Karriereknick). Dieser Anspruch bleibt bestehen, solange Sie **ehebedingte Nachteile** haben.

Stand 2011